

Nutzungsreglement

der

Burgergemeinde Orpund

Erarbeitet im September 1993 in Zusammenarbeit mit dem Verband bernischer Burgergemeinden
und bürgerlicher Korporationen, Amthausgasse 5, 3011 Bern

Fassung: Oktober 2005

Allgemeines

Grundsatz	<p>Art. 1 ¹ Dieses Reglement bestimmt die nutzungsberechtigten Personen sowie Art und Höhe der Nutzung in der Burgergemeinde Orpund</p> <p>² Es soll insbesondere gewährleisten, dass die Nutzung nach sachlichen Kriterien und unter Beachtung des Gleichbehandlungsgebots erfolgt.</p>
Nutzungsjahr	<p>Art. 2 Das Nutzungsjahr ist identisch mit dem Kalenderjahr.</p>
Anmeldung	<p>Art. 3 ¹ Wer neu den Burgernutzen beanspruchen will, teilt dies schriftlich bis zum 30. November des dem Nutzungsjahr vorangehenden Jahres der Burgerpräsidentin oder dem Burgerpräsidenten mit.</p> <p>² Der Burgerrat entscheidet im Rahmen dieses Reglements, ob und in welchem Umfang das Nutzungsrecht gewährt werden kann.</p> <p>³ Die Anmeldegebühr beträgt Fr. 50.-- pro Person.</p>

Nutzungsberechtigung

Anspruch auf Nutzung	<p>Art. 4 Anspruch auf Nutzung hat, wer zu Beginn des Nutzungsjahres</p> <ul style="list-style-type: none">a) das Bürgerrecht der Burgergemeinde Orpund besitzt,b) das 18. Altersjahr zurückgelegt hat undc) seit drei Monaten in der Gemeinde seine Schriften hinterlegt hat.
Verlust der Nutzung	<p>Art. 5 ¹ Die Nutzungsberechtigung verliert, wer</p> <ul style="list-style-type: none">a) stirbt,b) aus der Gemeinde wegzieht,c) das Bürgerrecht aufgibt,d) schriftlich auf die Nutzungsberechtigung verzichtet. <p>² Wer die Nutzungsberechtigung verliert, kann die Nutzung für das laufende Nutzungsjahr noch beanspruchen.</p>
Doppelnutzung	<p>Art. 6 ¹ Ist auch der Ehemann Bürger, ergibt sich für das Ehepaar eine Doppelnutzung.</p> <p>² Geschiedenen oder getrennt lebenden Personen bleibt die während der Ehe allenfalls entstandene Doppelnutzung erhalten, sofern sie für im gleichen Haushalt lebende Kinder unterhaltspflichtig sind.</p> <p>³ Verwitweten Personen bleibt die während der Ehe allenfalls entstandene Doppelnutzung erhalten.</p> <p>⁴ Der Burgerrat kann zur Linderung sozialer Härtefälle, insbesondere an alleinerziehende Bürgerinnen und Bürger, einen Doppelnutzen ausrichten.</p>

Nutzungsarten

Barnutzen

Art. 7 ¹ Die Burgerversammlung legt zusammen mit dem Voranschlag fest, ob und in welcher Höhe im nächsten Nutzungsjahr ein Barnutzen ausgerichtet werden soll. Dabei beträgt der Maximalbetrag 300 Franken pro Burger und Jahr.

² Ein Barnutzen darf nur aus dem Vermögensertrag beschlossen werden. Die Burgergemeinde muss vorab allen gesetzlichen, reglementarischen und vertraglichen finanziellen Pflichten nachkommen.

Pachtland

Art. 8 ¹ Der Burgerrat verpachtet das Kulturland an Personen, die einen Landwirtschaftsbetrieb führen.

² Er berücksichtigt nur Personen, welche

- a) ihr Einkommen zu mindestens fünfzig Prozent mit dem von ihnen geführten Landwirtschaftsbetrieb erzielen,
- b) das 65. Altersjahr noch nicht zurückgelegt haben

Pachtverträge

Art. 9 ¹ Der Burgerrat schliesst im Rahmen des Obligationenrechts und der Landwirtschaftsgesetzgebung Pachtverträge auf eine Dauer von sechs Jahren ab.

² Er sorgt bei der Verpachtung für eine umweltgerechte und den heutigen Verhältnissen angepasste Bewirtschaftung der Grundstücke.

Schlussbestimmungen

Inkrafttreten

Art. 10 Der Burgerrat bestimmt und publiziert den Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Reglements.

Aufhebung bestehender Vorschriften

Art. 11 Mit dem Inkrafttreten dieses Reglements werden alle widersprechenden Bestimmungen der Burgergemeinde, insbesondere das Nutzungsreglement vom 20. Januar 1975, aufgehoben.

Dieses Reglement ist anlässlich der Burgerversammlung vom 26. November 2005 beschlossen worden.

Im Namen der Burgergemeinde Orpund.

Der Präsident:

Der Burgerschreiber:

.....

.....

Auflagezeugnis

Die unterzeichnende Burgerschreiberin/Der unterzeichnende Burgerschreiber der Bürgergemeinde Orpund bescheinigt, dass das vorliegende Reglement vom 25. Oktober bis 25. November 2005 [während dreissig Tagen vor der Behandlung durch die Bürgergemeindeversammlung] auf der Gemeindeschreiberei Orpund öffentlich aufgelegt war. Die Auflage wurde nach den gesetzlichen Vorschriften publiziert.

Orpund, 6. Dezember 2006

Der Burgerschreiber:

.....